



Amtsblatt Nr. 21 – 03. Juni 2022

1. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) – Widmung von Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 3663 (Kaiserwiese) zur Ortsstraße

2. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot in der Löpsinger Straße vor der Einmündung der Äußeren Einfahrt wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und links und rechts um ca. 1 m erweitert.

3. Flurbegehung der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

1. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) – Widmung von Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 3663 (Kaiserwiese) zur Ortsstraße

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 beschlossen, dass die in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten Flächen wie folgt zur Ortsstraße „Kaiserwiese“ zuge schlagen werden:

1. das Dreieck zwischen der Bahnstrecke Nördlingen - Aalen, der bestehenden Schießanlage und dem zukünftigen Biergarten, Länge: 0,090 km;

2. die Zufahrt von der bestehenden Ortsstraße zur Einfahrt in den zukünftigen Biergarten, Länge 0,010 km;

3. die nördliche Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 3663/5 von der bestehenden Ortsstraße „Kaiserwiese“, Länge 0,045 km;

Die Gesamtlänge der neu gewidmeten Ortsstraße beträgt 0,145 km.

Die Straßenbaulast trägt die Stadt Nördlingen.

Die Unterlagen liegen zur Einsicht öffentlich im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, linker Flur, aus.

Ankunft erhalten Sie in Zimmer 203.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird

in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Umstufung kann von der Stadt Nördlingen frühestens nach Ablauf von drei Monaten (25.08.2020) ab dieser Bekanntmachung verfügt werden.

Nördlingen, den 27.05.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot in der Parkbucht in der Löpsinger Straße vor der Einmündung der Äußeren Einfahrt wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und links und rechts um ca. 1 m (bis zu den bestehenden Markierungen) erweitert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 27.05.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

3. Flurbegehung der Feldge-

schworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Dürrenzimmern führen in der Zeit vom 18.06.2022 bis 25.06.2022 in der Gemarkung Dürrenzimmern eine Flurbegehung durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen, Beanstandungen oder Abmarkungen sind dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johannes Kleeemann, Dürrenzimmern, St. Gallusstraße 20 a, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muß auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 30.05.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister